Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - (NAV)“ (gültig ab 01.01.2026)

1. Einleitung

Ergänzend zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - (NAV) in der jeweils gültigen Fassung gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

2.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen. Bei Hausanschlüssen für Gartengrundstücke, Garagen und nicht ständig bewohnte Grundstücke ist der Anschluss in einer Zähleranschlusssäule unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu errichten.

2.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend an der Hausanschlusssicherung. Die Kosten sind dem aktuellen Preisblatt zu entnehmen.

2.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung, Rückbau oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

2.5 Für sonstige Leistungen, die vom Anschlussnehmer oder -nutzer veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer die entstandenen Kosten nach Aufwand berechnet.

2.6 Bei technisch notwendiger Erneuerung von Haupt- und Hausanschlussleitungen ganzer Straßenzüge oder Wohngebiete werden dem Anschlussnehmer bei einer gewünschten Leistungserhöhung Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse entsprechend dem aktuellen Preisblatt in Rechnung gestellt.

2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss nach § 24 NAV abzutrennen. Die Kosten für die Wiederherstellung/ Trennung werden dem Anschlussnehmer gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

2.8 Für die Herstellung eines zeitlich begrenzten Netzanschlusses werden Kosten gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schönebeck GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWS oder bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss, der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß aktuellem Preisblatt in Rechnung gestellt wird. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der nach §11 NAV ermittelten Kosten.

3.2 Sofern bei einem Netzanschluss die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen aufgrund der besonderen Art, Dimension, Lage oder Aufwendungen von den durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen wesentlich abweichen, wird der Baukostenzuschuss abweichend von Ziffer 3.1 nach individueller Kalkulation ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

3.3 Der BKZ wird fällig bei:

- Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärkung eines vorhandenen Netzanschlusses,
- Verstärkung der vorhandenen Hausanschlusssicherung.

3.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber den Baukostenzuschuss nach den in der aktuellen Preisliste des Netzbetreibers veröffentlichten Sätzen.

4. Fälligkeit und Zahlungsverzug (§ 23 NAV)

4.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

4.2 Werden Netzanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet oder werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlags- und Vorauszahlungen zu verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt.

4.3 Bei Zahlungsverzug werden die Mahngebühren nach den im aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Sätzen berechnet.

5. Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

5.1 Der Netzbetreiber oder seine Beauftragten schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke, zu beantragen.

5.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird gemäß aktuellem Preisblatt berechnet.

5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage infolge festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung Kosten gemäß aktuellem Preisblatt fällig.

5.4 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist abhängig von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses.

5.5 Für das vom Kunden verursachte Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten gemäß aktuellem Preisblatt fällig.

6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage, einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers und ihren Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

7. Haftung (§ 18 NAV)

Der Anschlussnehmer und/oder -nutzer haftet für Beschädigungen/Abhandenkommen von Mess- und Steuereinrichtungen sowie für den Netzanschluss oder unzulässigen Netzrückwirkungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Verluste, Beschädigungen und Störungen der Einrichtungen sind dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

8. Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

8.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer gemäß aktuellem Preisblatt zu ersetzen.

8.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Kunde zu vertreten hat, rechnet der Netzbetreiber diese nach den tatsächlichen Aufwendungen ab.

9. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (§ 25 NAV)

Nach Beendigung aller Anschlussnutzungsverhältnisse kann nach zwei Jahren durch den Netzbetreiber die Kündigung und der kostenpflichtige Rückbau des Netzanschlusses erfolgen.

10 Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst von SWS ist unter der Rufnummer 03928 788 - 788 zu erreichen.

11 Datenschutz

Die SWS-Datenschutzhinweise sind auf Anfrage bei unserem Kundenservice zu erhalten oder im Internet unter www.stadtwerke-schoenebeck.de einzusehen bzw. herunterzuladen.

12 Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Schönebeck GmbH nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBG) teil.

13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - (NAV)“

(gültig ab 01.01.2026)

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 2.3 der „Ergänzenden Bedingungen“)

Für die Erstellung eines Netzanschlusses in entsprechend erschlossenen öffentlichen Verkehrswegen bis zu 12 m Länge werden folgende Pauschalen berechnet:

	netto	brutto
für Kabelanschlüsse bis 100 A bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag je lfd. Meter um	1.370,00 EUR 45,00 EUR	1.630,30 EUR 53,55 EUR
für Kabelanschlüsse bis 250 A bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag je lfd. Meter um	1.800,00 EUR 54,00 EUR	2.142,00 EUR 64,26 EUR
für Kabelanschlüsse bis 500 A bei Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag je lfd. Meter um	2.250,00 EUR 81,00 EUR	2.677,50 EUR 96,39 EUR
Rückvergütung je lfd. Meter Eigenleistung	39,00 EUR	46,41 EUR

Die Hausanschlusslänge wird von der Mitte der Straße gerechnet. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der hier genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten. Bei einem Mehrspartenanschluss werden zum Preis der jeweiligen Pauschale der Netzanschlusskosten für den Einzelanschluss jeder Sparte folgende Rabatte gewährt:

- bei zwei Sparten: 10 Prozent
- bei drei Sparten: 15 Prozent

Dieser Nachlass wird ausschließlich bei zeitgleicher Errichtung der Hausanschlüsse und gemeinsamer Verlegung in einem Graben bis zur gemeinsamen Hauseinführung gewährt.

	netto	brutto
Anschlusskosten bei Leistungserhöhungen nach einer Erneuerung bestehender Haupt- und Hausanschlussleitungen kompletter Straßenzüge bzw. Wohngebiete durch SWS	790,00 EUR	940,10 EUR

2. Hausanschlusstrennung (Ziffer 2.7 der „Ergänzenden Bedingungen“)

	netto	brutto
Kostenpauschale für die Trennung eines Netzanschlusses (Stilllegung einschließlich Tiefbauleistung)	693,28 EUR	825,00 EUR

3. Zeitlich begrenzter Netzanschluss (Ziffer 2.8 der „Ergänzenden Bedingungen“)

	netto	brutto
Anschlusskostenpauschalen für vorübergehende Anschlüsse von Kunden pro Anschluss komplett	360,50 EUR	429,00 EUR

Die Höhe des Sicherheitsbetrages errechnet sich nach der durch den Elektroinstallateur angemeldeten Leistung und der zu erwartenden Nutzungsdauer. Dieser beträgt mindestens 500,00 EUR und maximal 2.500,00 EUR.

4. Baukostenzuschuss (Ziffer 3 der „Ergänzenden Bedingungen“)

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Neuanschluss seiner Kundenanlage bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Netzanschluss einen angemessenen Baukostenzuschuss. Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 11 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH zur NAV.

HA-Sicherung	netto	brutto
(3 x 125 A)	1.076,02 EUR	1.280,46 EUR
(3 x 160 A)	1.751,57 EUR	2.084,37 EUR
(3 x 200 A)	2.746,70 EUR	3.268,57 EUR
(3 x 225 A)	3.459,64 EUR	4.116,97 EUR

HA-Sicherung	netto	brutto
(3 x 250 A)	4.254,75 EUR	5.063,15 EUR
(2 x 3 x 160 A)	7.006,28 EUR	8.337,47 EUR
(2 x 3 x 200 A)	10.907,90 EUR	12.980,40 EUR
(2 x 3 x 250 A)	17.018,99 EUR	20.252,60 EUR

5. Kosten zum Netzanschluss (Ziffer 5 der „Ergänzenden Bedingungen“)

	netto	brutto
Inbetriebsetzungskosten je Netzanschluss	70,59 EUR	84,00 EUR
Auswechseln von Netzanschlusssicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung	89,92 EUR	107,00 EUR
Einbau/Ausbau einer Messeinrichtung bei Erweiterung oder Außerbetriebnahme	70,59 EUR	84,00 EUR
Auswechseln von Messeinrichtungen	99,16 EUR	118,00 EUR
Einbau/Ausbau von Schaltuhren	48,74 EUR	58,00 EUR
Isolierung von Freileitungen	196,64 EUR	234,00 EUR
NS-Abschaltung	115,13 EUR	137,00 EUR
MS-Abschaltung	169,75 EUR	202,00 EUR
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben	66,39 EUR	79,00 EUR

6. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber berechnet im Falle eines Zahlungsverzuges, einer Sperrung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung folgende Entgelte:

	netto	brutto
Mahnung*	nach gesetzlicher Regelung	
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)*	5,00 EUR	
Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung*	15,00 EUR	
Erfolglose Sperrung*	61,00 EUR	
Sperrandrohung mit Zustellung*	44,00 EUR	
Stornierung Unterbrechung bis Vortag der Sperrung*	22,00 EUR	
Unterbrechung der Anschlussnutzung (ohne Z-Ausbau)**	69,00 EUR	82,11 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung in der regulären AZ (ohne Z-Ausbau)**	72,27 EUR	86,00 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären AZ (ohne Z-Ausbau)	110,08 EUR	131,00 EUR
Unterbrechung der Anschlussnutzung (mit Z-Ausbau)**	82,00 EUR	97,58 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung in der regulären AZ (mit Z-Ausbau)	84,03 EUR	100,00 EUR
Herstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären AZ (mit Z-Ausbau)	130,25 EUR	155,00 EUR

* bei diesen Leistungen handelt es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen

** für Kunden, die von SWS beliefert werden, gilt der Netto-Preis, fremdbelieferte Kunden zahlen mit Umsatzsteuer

7. Sonstige Kosten

	netto	brutto
Fahrtkostenpauschale	15,97 EUR	19,00 EUR
Fahrtkostenpauschale außerhalb des Stadtgebietes	22,69 EUR	27,00 EUR
Kopien DIN A4 (pro Vorgang)	1,68 EUR	2,00 EUR
Monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung - je Abrechnung	16,81 EUR	20,00 EUR
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	16,81 EUR	20,00 EUR
Korrekturrechnung, sofern nicht SWS zurechenbar	16,81 EUR	20,00 EUR
Nachdruck von Rechnungen	2,52 EUR	3,00 EUR
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	16,81 EUR	20,00 EUR

8. Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Bruttopreise wurden auf Basis 19% Umsatzsteuer berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

9. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und gilt im gesamten Netzgebiet von SWS. Mit Inkrafttreten dieses Preisblatts verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.